

jahr nicht nach dem Kalenderjahr, sondern z. B. vom 1. Mai bis 30. April des nächsten Jahres berechnet. Der Staat ist in dieser Frage interessiert, da das Erträgnis des Interkalare weltgeistlicher Benefizien in Österreich in den staatlich verwalteten Religionsfonds fließt. Nunmehr hat das österreichische Bundesministerium für Unterricht (Kultusamt) mit Erlaß vom 13. Oktober 1927, Z. 15.750, folgendes angeordnet: Nach gepflogenen Einvernehmen mit den bischöflichen Ordinariaten wird die Verfügung getroffen, daß an Stelle des bisher üblichen Interkalargarjahres für die Zugrundelegung der Interkalarrechnungen das Kalenderjahr, also beginnend mit 1. Jänner, zu gelten hat. Weiters ist das Jahr mit 360 Tagen und jeder volle Kalendermonat zu 30 Tagen zu berechnen. In die Interkalarrechnung ist der tatsächliche Ertrag einzusetzen. Die Einstellung des Vielfachen des Katastralreinerträgnisses an Stelle des tatsächlichen Erträgnisses ist nur mit Erlaubnis des Kultusamtes gestattet.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

XII. (**Krankenkommunion.**) Im Sinne der päpstlichen Kommuniondekrete ist auch can. 858, 2 des kirchlichen Rechtsbuches gelegen: „*Infirmi tamen, qui iam a mense decumbunt sine certa spe, ut cito convalescant, de prudenti confessarii consilio sanctissimam Eucharistiam sumere possunt semel aut bis in hebdomada, etsi aliquam medicinam vel aliquid per modum potus antea sumpserint.*“ In geistlichen Kreisen wird der Kanon bekannt, besonders bei Schwestern; ins Volk ist er sicher nicht gekommen. Warum? Man hört des öfteren predigen über die häufige Kommunion, führt Standeskommunionen durch, besucht auch die Kranken fleißig, aber von der Krankenkommunion spricht man nur zur Osterzeit. Die Kirche wünscht nicht bloß die allgemeine häufige Kommunion (can. 863: „*Excitentur fideles, ut frequenter, etiam quotidie pane Eucharistico reficiantur*“), sie will auch die öftere Krankenkommunion und hat ganz eindeutige Bedingungen aufgestellt: einmonatliche Bettlägerigkeit — ob im Krankenhaus oder daheim, ob dauernd oder mit der einen oder anderen Stunde außerhalb des Bettes ist belanglos — ohne *sichere* Hoffnung auf *schnelle* Genesung — ein vier- bis fünfwöchiges Krankenlager fordert mindestens drei- bis vierwöchige Rekonvaleszenz, Zimmerhüten u. s. w., ist also keine *schnelle* Genesung, zweimalige Kommunion wöchentlich — auch drei- und viermal, wenn der Kranke die dritte und vierte Nacht nüchtern bleiben kann oder der Tatbestand des can. 864, 3 eintritt, das liegt im Sinne der ganzen eucharistischen Gesetzgebung —, irgend eine Medizin — ob Trank oder Pillen oder Pulver tut nichts zur Sache —, per modum potus — es braucht also nicht Wasser sein, es kann

Schokolade, kurz alles sein, was noch den Charakter des Flüssigen, wenn auch Dickflüssigen hat. Also die Grenzen sind sehr weitherzig gezogen; sie können aber auch ohne Sünde nicht überschritten werden. Zu mehrmaliger Kommunion ohne Nüchternheit bedarf es päpstlicher Dispense. — In § 864, 3, d. h. beim Vorhandensein von Todesgefahr ist die Weitherzigkeit noch größer: „*Perdurante mortis periculo sanctum Viaticum secundum prudens confessarii consilium pluries, distinctis diebus, administrari et licet et decet.*“ Aus dem prägnant gestellten *decet* ist man fast versucht, ein „*debet*“ herauszulesen. Mehrmals in der Woche, ohne jede zahlenmäßige Beschränkung, kann also in der Todesgefahr die heilige Wegzehrung gereicht werden. Ja can. 864, 2: geht vom *pluries* in *hebdomada* zum bis *eadem* die: „*Etiam si eadem die sacra communione fuerint refecti, valde tamen suadendum, ut in vitae discrimen adducti denuo communicent.*“ Würde man nicht, daß die heilige Kirche unsere Mutter ist, hier am Kranken- und Sterbebett lernte man es. — Die öftere heilige Kommunion stößt auf ein in den Augen der Leute großes Hindernis: „es macht Aufsehen.“ Can. 849, 1 räumt die heilige Kirche auch damit auf: „*Communione privatim ad infirmos quilibet sacerdos deferre potest, de venia saltem praesumpta sacerdotis, cui custodia sanctissimi Sacramenti commissa est.*“ Die öffentliche Krankenkommunion kann nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des rector ecclesiae gebracht werden, für die private genügt schon dessen präsumierte Erlaubnis. Jetzt hat aber der Pfarrer ein Bedenken: „Wenn man einmal privat geht, dann muß man es immer.“ — „Nicht daß ich wüßte.“ Man macht das einfach so: Im Anschluß an das ausgezeichnete Büchlein von P. Emil Kofler C. PP. S. „Sei ein Engel am Krankenbett“ (Verlag Missionshaus Klinholz bei Kufstein, Tirol, S 1.—) predigt man einmal darüber, wie man Kranken helfen kann. Da ergibt sich dann die Überleitung: Am besten hat die heilige Kirche für die Kranken gesorgt, und nun legt man das eben Gesagte aus und schließt: Bei uns wird also künftig solchen Kranken privat (schwarz) die heilige Kommunion gebracht. Wenn ich also keine Kopfbedeckung aufhabe, mit niemand spreche, niemandem für den Gruß danke, dann wißt ihr, daß der Herr einen, den er lieb hat, heimsucht. Die heilige Osterkommunion und die eigentliche Wegzehrung wird öffentlich gehalten, damit die Kranken des Gebetes der Pfarrkinder nicht verlustig gehen und damit die Gesunden wieder eine heilsame Erinnerung daran bekommen, was uns allen bevorsteht. — Bei der Gelegenheit könnte man auch den meist abhanden gekommenen alten Brauch wieder beleben, daß die Pfarrkinder — wenigstens auf dem Lande — das Allerheiligste mit oder ohne Licht, still oder

laut betend zum Kranken begleiten. Für diese Begleitung sind sieben Jahre und sieben Quadragenen mit Licht und fünf Jahre und fünf Quadragenen ohne Licht als Ablass verliehen. Dazu kommen noch Bruderschaftsablässe.

Warum denn diese Sorge für die Kranken? — Erstlich: „Gott will es.“ *Seine* Seelen sind es zunächst, dann erst die „Deinen“. Er ist für sie gestorben und dir soll diese halbe Stunde zu viel sein? Zweitens hat die heilige Kirche so klar und deutlich gesprochen, daß kein „Wenn“ und „Aber“ mehr möglich ist. Wir nennen uns aber Diener der Kirche, also werden wir wohl ihren Willen ausführen müssen. Oder *lucus a non lucendo*? Drittens fordert es das Wohl deiner Pfarrei. Der heilige Benedikt schreibt für seine Klöster in Kapitel 36: „Die Sorge für die Kranken komme an erster Stelle und gehe allem vor. Man soll ihnen so dienen wie Christus, dem man in Wirklichkeit dabei dient; denn er wird sagen: Ich war krank und ihr habt mich besucht (Mt 25, 36) und: Was ihr einem dieser Geringsten getan habt, das habt ihr mir getan (Mt 25, 40).“ Der verstorbene Abt Dr Benedikt Sauter, der selbst viele Jahre blind war, schrieb einmal in einem seiner Werke: Wenn in einem Kloster keine Kranken wären, dann müßte man Gott um solche bitten; solch ein Segen ströme von ihnen über die ganze Gemeinde aus. Und ein andermal meint er fein psychologisch: Der Abt dürfe kein ganz gesunder Mann sein, damit er ein liebevolleres Verständnis für die Kranken habe. Viertens erfordert die Rücksicht auf den Kranken Entgegenkommen. Wer kann ihn mehr und besser trösten als der Herr? Was vermehrt die Verdienstlichkeit seiner Leiden mehr als die Vereinigung mit Gott! Am Gerichtstage werden wir es inne werden, daß ein Tag gut gelitten Jahre gut gestritten aufwiegt. Im Leiden geschieht wirklich Gottes Wille; im Wirken, bei unseren „guten“ Werken nimmt offen oder versteckt das „liebe Ich“ den ersten Platz ein. Fünftens fordert das wohlerwogene Interesse des Seelsorgers diese „Krankenpflege“. A. a. O. schreibt der heilige Benedikt: „Dem Abte liege es sehr am Herzen, daß die Kranken . . . nicht vernachlässigt werden. Denn es fällt *ihm* zur Last, was sich die Jünger zu schulden kommen lassen.“ Auch nach *der* Seite sei der Geistliche *forma gregis* und ein *homo Dei*, des guten Hirten und barmherzigen Samaritans. Dem Abte hält St. Benedikt in Kapitel 2 vor: „daß es dem *Hirten* angerechnet wird, wenn der Hausvater an den Schafen *zu wenig* (nicht bloß keinen) Nutzen entdeckt.“ Endlich ist eine eifrige Krankenseelsorge die beste Empfehlung des Geistlichen und hält ihn besser in Fühlung mit der Gemeinde als regelmäßiger Wirtshausbesuch. Neben den unschuldigen Kindern sind die sühnenden Kranken seine besten Kooperatoren. Schließlich

läßt sich auch nicht gut denken, daß der barmherzige und gerechte Gott einen Priester, der den Kranken stets ein Engel gewesen, mit einem unvorbereiteten Tod oder gar einem unglücklichen Jenseits heimsuchen sollte.

Kloster St. Ottilien (Oberbayern).

P. Beda Danzer O. S. B.

XIII. (Zur Frage der hypothetischen Sündenbereitschaft.)

Der Wert der folgenden Zeilen scheint mir darin zu liegen, daß hier ethische und psychologische Kriterien schärfer auseinandergehalten werden, als dies manchmal zu geschehen pflegt.

Unter hypothetischer Sündenbereitschaft verstehe ich die Bereitschaft, etwas jetzt für mich Sündhaftes (nicht jetzt, aber) dann zu wollen, wenn gewisse, vielleicht nie eintreffende Bedingungen eingetroffen sind.

1. Ethische Prinzipien.

1. Jede *tatsächliche* (jetzige) Sündenbereitschaft, sei sie ein Wollen oder ein bloßes Mögen, ist sündhaft.

2. Die hypothetische Sündenbereitschaft ist erlaubt, wenn dreierlei zutrifft: a) die beigefügte Bedingung muß die Sündhaftigkeit des betreffenden Willensobjektes wirklich beseitigen; b) die Erklärung der hypothetischen Sündenbereitschaft darf psychologisch nicht der tatsächlichen Sündenbereitschaft, sondern muß einem edlen Motiv entspringen; c) es darf nicht die Gefahr bestehen, daß man von der hypothetischen zur tatsächlichen Sündenbereitschaft übergeht.

Das Zutreffen der beiden letztgenannten Punkte muß von der empirischen Psychologie untersucht werden; der erstgenannte Punkt, also die Frage, welche Bedingungen die Sündhaftigkeit einer Handlung beseitigen, gibt Anlaß zu weiteren ethischen Prinzipien.

3. Bei positiven Gesetzen beseitigt die beigefügte Bedingung: „Wenn Gottes Wille nicht wäre“ die Sündhaftigkeit der Handlung (z. B. Sakramentenempfang, Sonntagsmesse).

4. Bei natürlichen Sittengesetzen im strengen Sinne (Keuschheit, Gerechtigkeit, Liebe) beseitigt die beigefügte Bedingung „Wenn Gottes Wille nicht wäre“ die Verpflichtung zu *positiven* Leistungen im *Einzelfall*. Gott könnte mich im Einzelfall davon entbinden, meinem Gläubiger die Schuld zurückzuzahlen. Die hypothetische „Sünden“bereitschaft ist also in diesem Falle erlaubt, falls ein edles Motiv (siehe oben 2 b) vorliegt, z. B., um mit dem Gelde ein Almosen spenden zu können. Grundsätzlich von allen positiven Pflichten des Naturgesetzes entbinden kann Gott nicht, auch wenn er wollte.

5. Bei natürlichen Sittengesetzen beseitigt die beigefügte Bedingung „Wenn Gottes Wille nicht wäre“ in *keinem* Fall die